

## **Beschluss:**

Ratsherr Döring bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Er weist auf die Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung (§§ 47 c Abs. 3 i. V. m. 46 Abs. 7) und der Geschäftsordnung (§ 58) hin. Angesichts dieser klaren Regelungen sei der Antrag eigentlich nicht erforderlich. Die Praxis habe aber gezeigt, dass nicht immer gewährleistet ist, dass Verwaltungsmitarbeiter/innen in den Stadtteilbeiräten zur Verfügung stehen. Der Antrag soll – auch durch die Regelungen zum Verfahren – Abhilfe schaffen.

Ratsfrau Krebs berichtet über ihre langjährigen Erfahrungen aus der Arbeit im Stadtteilbeirat. Danach sei die Zusammenarbeit mit der Verwaltung regelmäßig unproblematisch. Bei entsprechend guter Vorbereitung und Terminabstimmung sei es immer gelungen, die erforderliche Teilnahme von Verwaltungsmitarbeitern zu gewährleisten. Insofern gebe es keinerlei Anlass für solch einen Antrag.

Sie beruft sich dabei auch auf Äußerungen anderer Fraktionsmitglieder, die in den Stadtteilbeiräten aktiv sind, und listet eine Reihe von Stadtteilbeiräten auf, in denen eine entsprechende Problemlage nicht bestätigt wird.

Ratsherr Döring zieht den Antrag daraufhin zurück und kündigt an, künftig darauf zu achten, ob die o. a. Regelungen tatsächlich eingehalten werden. Ggf. muss eine Verpflichtung zur Teilnahme juristisch durchgesetzt werden.